



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 075/2006

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
20-Kommunale Abgaben

Datum:
28.04.2006

Produkt:
20.03.03 Heranziehung zu sonst. kommunalen Steuern

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Hauptausschuss	11.05.2006	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	18.05.2006	Entscheidung

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Coesfeld vom 20.12.2002

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Coesfeld vom 20.12.2002 (Anlage) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Sachverhalt:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Coesfeld vom 20.12.2002 orientierte sich an der damaligen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW – insbesondere was die Steuersätze für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsraten oder ähnlichen Apparaten betrifft. Die Besteuerung dieser Apparate erfolgte bisher nach dem Stückzahlmaßstab (= Anzahl der Apparate).

Mit Urteil vom 13.04.2005 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der Charakter der Spielautomatensteuer nach Art. 105 Abs. 2 a GG eine zumindest lockere Beziehung zwischen dem Steuermaßstab und dem Spieldaufwand der Benutzer erfordere. Diese Beziehung ist dann nicht mehr gewahrt, wenn über einen längeren Zeitraum gemittelte Einspielergebnisse einzelner Spielautomaten mehr als 50 % von den durchschnittlichen Einspielergebnissen der Automaten in der Gemeinde abweichen (= Über- oder Unterschreitung des Gesamtdurchschnitts um mehr als 25 %). Dies bedeutet, dass der bisherige Stückzahlmaßstab nicht schlechthin unzulässig ist, sondern nur dann, wenn die Abweichungen der Einspielergebnisse innerhalb einer Gemeinde zu der erwähnten Schwankungsbreite führen. Dieses Urteil gilt im Übrigen nur für die Apparate mit Gewinnmöglichkeit.

Die Kommunen trifft durch dieses Gerichtsurteil nicht zwangsläufig die Pflicht, ihre bisherige Satzung zu ändern. Allerdings liegen der Stadt Coesfeld Anträge eines Automatenaufstellers (Spielhalle) aus dem Jahre 2005 sowie zwei Anträge aus 2006 vor, die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nicht mehr nach dem Stückzahlmaßstab zu besteuern, da bei ihren Geräten die Einspielergebnisse stark voneinander abweichen und die vom Bundesverwaltungsgericht festgelegten Schwankungsbreiten überschritten werden.

Sämtliche Automatenaufsteller sind daraufhin angeschrieben und gebeten worden, die Einspiel-

ergebnisse ihrer Apparate mit Gewinnmöglichkeit für die letzten 11 Monate mitzuteilen. Eine Pflicht zur Mitwirkung bestand hierbei jedoch nicht. Dementsprechend gering war der Rücklauf der Meldebögen. Lediglich vier Automatenaufsteller, die entsprechende Apparate in Gaststätten aufgestellt haben, haben die entsprechenden Angaben gemacht. Beim Vergleich der mitgeteilten Einspielergebnisse zeigt sich, dass die vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebenen Schwankungsbreiten auch in Coesfeld überschritten werden.

Vor diesem Hintergrund soll die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Coesfeld entsprechend der aktuellen Rechtsprechung modifiziert werden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat hierzu eine Mustersatzung entworfen. Die Satzung gliedert sich in zwei Teile. Artikel 1 enthält die rückwirkende Änderung des § 8 der Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002. Die rückwirkende Änderung der Bemessungsgrundlage ist erforderlich, um eingegangene Widersprüche, die sich gegen eine Veranlagung nach dem Stückzahlmaßstab richten, aufzufangen. Zukünftig soll den Haltern von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Art der Besteuerung eingeräumt werden.

Grundsätzlich ist die Besteuerungsgrundlage für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nun das Einspielergebnis (sog. Kasseninhalt). Auf Antrag oder aber, wenn das Einspielergebnis nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann, kann die Besteuerung weiterhin nach dem Stückzahlmaßstab erfolgen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in seiner modifizierten Mustersatzung die Steuersätze nach dem Stückzahlmaßstab nicht angehoben, so dass auch der Satzungsentwurf bei den bisher festgesetzten Steuersätzen für den Stückzahlmaßstab bleibt.

Der Städte- und Gemeindebund hat in seiner Mustersatzung allerdings keinen abschließenden Vorschlag bezüglich des Steuersatzes nach den Einspielergebnissen unterbreitet. Das lag daran, dass der Geschäftsstelle nur wenige Zahlen über die Einspielergebnisse vorgelegen haben und unterschiedliche Prozentsätze je nach Gegebenheit vor Ort denkbar sind. Als Anhaltspunkt zur Findung eines angemessenen Prozentsatzes wurden vom Städte- und Gemeindebund 8 – 10 % genannt. Bei diesem Rahmen geht man davon aus, dass die bisherigen Steuereinnahmen in etwa gehalten werden können.

Neben der zuvor genannten Spielhalle haben vier Automatenaufsteller ihre Einspielergebnisse (in Gastwirtschaften und sonstigen Orten) mitgeteilt. Die Quote der erfassten Geldspielgeräte liegt somit bei Spielhallen bei 23 % und bei Gastwirtschaften bei 15 %.

Vor diesem Hintergrund konnte folgender Prozentsatz für die Besteuerung der Einspielergebnisse ermittelt werden:

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gastwirtschaften und sonstigen Orten:

Legt man den Durchschnitt der mtl. Einspielergebnisse der vier Automatenaufsteller zugrunde, so liegt man selbst bei einem Steuersatz von 10 % des Einspielergebnisses unter dem bisherigen Steuermaßstab. Im Durchschnitt würde die Steuer bei Berechnung auf Basis der Einspielergebnisse um 35 % unter der des Stückzahlmaßstabes liegen.

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen:

Legt man hier ebenfalls den Steuersatz von 10% des Einspielergebnisses zugrunde, so liegt die Spielhalle, deren Rückmeldung vorliegt, moderat über dem bisherigen Stückzahlmaßstab (+ 4%). Eine Benachteiligung kann durch die Wahlmöglichkeit zur Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab abgewendet werden.

Da die Quote der erfassten Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowohl in Gastwirtschaften wie auch in Spielhallen aufgrund des relativ geringen Rücklaufes nicht als repräsentativ angesehen werden kann, erscheint es angemessen, den Steuersatz zunächst auf 10 % festzusetzen und die künftige Einnahmeentwicklung zu beobachten.

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Coesfeld